



Beschlussvorlage

Einreicher: Bürgermeisterin

Vorlagen-Nr.: BV/405/2019-2024

Status: öffentlich

Gremium: Stadtrat

Sitzungstag: 19.09.2023

TOP-Nr.: 12

Betreff:

Beitritt zur Kommunalen IT-UNION e.G.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Beitritt zur Kommunalen IT-UNION e.G. (KITU) zum 01.10.2023, gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Begründung:

1. Ausgangslage

Wesentliche Voraussetzung für das tägliche Verwaltungshandeln ist mehr und mehr der Einsatz von Informationstechnologien (IT). Die Entwicklung in den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass die kommunalen Aufgaben zunehmend komplexer und vielschichtiger werden und eine stärkere Vernetzung mit anderen Behörden, Verwaltungsebenen und Einrichtungen erfordern.

Auch die Umsetzung verschiedener gesetzlicher Erfordernisse auf dem Gebiet des Europa -und Bundesrechts sowie die wachsende Nachfrage nach einem einfachen Zugang zu den Dienstleistungen der Kommunalverwaltung, bedingen ständig wachsende Anforderungen an eine leistungsfähige IT-Infrastruktur sowie innovative Hard- und Softwarelösungen.

2. Die Genossenschaft

Die dafür notwendige Struktur ist durch die Gründung der Kommunalen IT-UNION e.G. (KITU) im Dezember 2009 geschaffen worden.

Die genossenschaftliche Organisationsform hat folgende Vorteile:

- Mitglieder können ohne besondere formale Anforderungen (bspw. einer notariellen Beurkundung) aufgenommen werden.
- Es gibt keine Bewertungsprobleme der Genossenschaftsanteile bei Ein- und Austritt.

- Eine Genossenschaft ist eigenorganschaftlich strukturiert, Mitglieder und Handelnde verfolgen dieselben Interessen, eine Fremdonganschaft ist ausgeschlossen.

- Pro Mitglied eine Stimme.

Zweck der Genossenschaft ist die umfassende Unterstützung ihrer Mitglieder zur wirtschaftlichen Versorgung mit IT-Dienstleistungen und IT-Lieferungen und damit die Förderung der durch die Mitglieder verfolgten öffentlichen Zwecke durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Unternehmensgegenstand der Genossenschaft ist:

- die Erfassung und Strukturierung des Bedarfs der Mitglieder einschließlich des gemeinsamen Einkaufs der erforderlichen Lieferungen und Leistungen,
- die Beratung der Mitglieder zur wirtschaftlichen Optimierung der Nachfrage, soweit dies gewünscht wird,
- die Bereitstellung von IT-Diensten einschließlich der Erbringung informationstechnischer und beratender Dienstleistungen für Mitglieder, sowie die Deckung des festgestellten Bedarfs der Mitglieder über die Dienstleistungsgesellschaft „KID Magdeburg GmbH“.

3. Konkrete Vorteile

Durch die Nutzung größerer Strukturen sowie die Bündelung des Bedarfs an IT-Leistungen eröffnen sich im Rahmen der genossenschaftlichen Arbeit:

- Einsparpotentiale durch die Möglichkeit eines ausschreibungsfreien

Leistungsbezugs, auf der Grundlage bestehender Rahmenvertragsvereinbarungen (keine Ausschreibungserfordernis, da hier die

Voraussetzungen eines In-House-Geschäftes vorliegen),

- die Möglichkeit der Bereitstellung und Anwendungsbetreuung von Fachverfahren inkl. der zugehörigen Datenhaltung im originär kommunalen Umfeld

- Einspareffekte durch Mengenrabatte bei der Beschaffung von Hard- und Software sowie bei den damit verbundenen Schulungs-, Wartungs- und Unterstützungsdienstleistungen (Einkaufsgemeinschaft),

- mittelfristig eine Vereinheitlichung bzw. Standardisierung von IT-Kerntechnologien, Fachanwendungen und Hardware-Ausstattungen aufgrund

des gebündelten Bezuges mehrerer Kommunen/Landkreise (Rahmenverträge),

- auch perspektivisch eine gesicherte Untersetzung der Anforderungen an

Datenschutz und Informationssicherheit (Informationssicherheitsmanagement/ISMS) durch fachkundiges Personal,

- ableitend daraus eine Reduzierung des externen Beratungsbedarfs durch den Erfahrungsaustausch mit anderen Genossenschaftsmitgliedern bei Anwendung gleicher Verfahren,

- kostenlose KITU-Arbeitskreise zu diversen Fachthemen

- bestehende Verträge oder Neuabschlüsse mit anderen IT-Dienstleistern bleiben weiterhin möglich.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen

abgelehnt

Ja	Nein	Enth
Bef (§33 KVG LSA)		

Anlagen:

- Satzung der KITU

- Rundverfügung Landesverwaltungsamt

- Beitragsordnung der KITU